

Die Reform des französischen Haftungs- rechts im europäischen Kontext

Herausgegeben von
STEFAN HUBER und
JENS KLEINSCHMIDT

Gesellschaft für Rechtsvereinheitlichung e.V.

*Rechtsvergleichung
und Rechtsvereinheitlichung*

Mohr Siebeck

Rechtsvergleichung und Rechtsvereinheitlichung

herausgegeben von der
Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.

77



Die Reform
des französischen Haftungsrechts
im europäischen Kontext

Herausgegeben von
Stefan Huber und Jens Kleinschmidt

Mohr Siebeck

Stefan Huber ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Zivilprozess- und Insolvenzrecht, Europäisches und Internationales Privat- und Verfahrensrecht an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen.

Jens Kleinschmidt ist Inhaber des Lehrstuhls für Zivilrecht, insbesondere Internationales Privat- und Verfahrensrecht, sowie Rechtsvergleichung an der Universität Trier.

ISBN 978-3-16-160141-5 / eISBN 978-3-16-160142-2

DOI 10.1628/978-3-16-160142-2

ISSN 1861-5449 / eISSN 2569-426X (Rechtsvergleichung und Rechtsvereinheitlichung)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2021 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck aus der Stempel Garamond gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Die französischen Regelungen zum außervertraglichen und allgemeinen vertraglichen Haftungsrecht sind seit dem Inkrafttreten des Code civil im Jahre 1804 bislang unverändert geblieben. Im März 2017 hat das Justizministerium in Paris schließlich einen Entwurf zur Reform der *responsabilité civile* vorgelegt. Seitdem sind die Regelungen dieses Entwurfs in Frankreich Gegenstand intensiver Diskussionen; im Sommer 2020 hat die Debatte den Senat erreicht. Es ist zu erwarten, dass die Reformideen in nicht allzu weiter Ferne in ein Gesetzgebungsverfahren münden werden und somit nur wenige Jahre nach dem Vertragsrecht ein weiterer bislang unveränderter Bereich des Code civil Modernisierung erfahren wird.

Der Entwurf des französischen Justizministeriums schreibt einerseits markante Besonderheiten des französischen Haftungsrechts fort, enthält andererseits aber auch bemerkenswerte Neuerungen. Beides – Kontinuität wie Innovation – weckt das rechtsvergleichende Interesse und lädt zu einer Einordnung in den europäischen Kontext ein. Vor diesem Hintergrund ist der vorliegende Band aus einer Tagung hervorgegangen, die wir am 24. Mai 2019 an der Universität Trier veranstaltet haben (über die Tagung berichten *Karin Arnold* und *Hanno Merten* in ZEuP 2020, 1028 ff.). Einer Vorstellung und kritischen Analyse zentraler Aspekte des Reformvorhabens durch einen französischen Kollegen folgt jeweils eine Stellungnahme von außerhalb Frankreichs aus Sicht des europäischen Privatrechts. Berücksichtigung findet dabei auch das belgische Reformvorhaben, das auf der Grundlage wortgleicher Ausgangsbestimmungen im belgischen Code civil an manchen Stellen eigene Wege geht und damit überkommene rechtsvergleichende Vorstellungen von einem romanischen Rechtskreis aufbricht.

Allen Autorinnen und Autoren danken wir herzlich für ihre anregenden und eindrucksvollen Beiträge. Dass sich die Beiträge mit dem Reformentwurf auf ein *moving target* beziehen, machte die Aufgabe nicht leichter. Alle Beiträge sind zudem in deutscher Sprache verfasst, was keineswegs selbstverständlich ist – wir empfinden dies als großes Geschenk. Der Reformentwurf ist im Anhang dieses Bandes dokumentiert und erstmals in deutscher Übersetzung zugänglich. Wir danken dem französischen Justizministerium für die Genehmigung, den Entwurf abzdrukken.

Die Universität Trier war nicht zuletzt aufgrund ihrer Nähe zu und Verbundenheit mit Frankreich und Belgien ein hervorragender Ort für die Tagung, die den Grundstein für diesen Band gelegt hat. Unser Dank gilt der Universität für eine großzügige Förderung unseres Projekts aus ihrem Tagungsfonds.

Herzlich danken wir auch unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihren Einsatz bei Organisation und Durchführung der Tagung sowie bei der redaktionellen Vorbereitung dieses Bandes: Ursula Ferlemann, Christiana Ijezie, Paula Luz-Y-Graf, Hanno Merten, Marco Schmidt, Simon Schumacher, Annabelle Stauß, Laura Steinmetz und Antje Wille in Trier sowie Karin Arnold, Elena Brückner, Christoph Hauser, Christoph Hochmuth und Nicola Martin in Tübingen.

Schließlich sagen wir Dank dem Verlag Mohr Siebeck und dort namentlich Frau Dr. Julia Caroline Scherpe-Blessing für die hervorragende Betreuung des Tagungsbandes.

Tübingen/Trier, im Februar 2021

Stefan Huber und Jens Kleinschmidt

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
<i>Stefan Huber und Jens Kleinschmidt</i>	
Die Reform des französischen Haftungsrechts im europäischen Kontext: eine Einführung	1
<i>Bertrand Fages</i>	
Der Entwurf für ein neues französisches Haftungsrecht: Grundstruktur und Bewertung	11
<i>Dirk Heirbaut und Andy Jousten</i>	
Der belgische Vorentwurf zum neuen Deliktsrecht	25
<i>Jean-Sébastien Borghetti</i>	
Grenzen des Verschuldensprinzips: Haftung für Sachen und Haftung für Dritte	53
<i>Thomas Kadner Graziano</i>	
Priorität dem Opferschutz: Gedanken zur Rationalität des französischen Haftungsrechts aus europäischer Perspektive	67
<i>Pascal Ancel</i>	
Der Inhalt des Schadensersatzanspruchs	95
<i>Christian Heinze</i>	
Der Inhalt des Schadensersatzanspruchs: die Perspektive des Unionsrechts	109
<i>Jonas Knetsch</i>	
Die Behandlung von Massen- und Streuschäden	127
<i>Elena Bargelli</i>	
Massen- und Streuschäden aus europäischer Perspektive	143

Ministerieller Reformentwurf vom 13. März 2017 in französischer Originalfassung mit deutscher Übersetzung von <i>Karin Arnold</i> und <i>Hanno Merten</i>	161
Verzeichnis der Autorinnen und Autoren	187
Verzeichnis der zitierten Bestimmungen aus dem Reformentwurf sowie dem geltenden Code civil	189

Die Reform des französischen Haftungsrechts im europäischen Kontext: eine Einführung

Stefan Huber und Jens Kleinschmidt

I. Ein weiterer Baustein in der Reform des französischen Obligationenrechts

Das französische Obligationenrecht ist seit einigen Jahren in Bewegung. Mit der „Ordonnance n° 2016-131 du 10 février 2016 portant réforme du droit des contrats, du régime général et de la preuve des obligations“ erfuhren – erstmals seit dem Jahre 1804 – weite Teile des Vertragsrechts und des allgemeinen Schuldrechts im Code civil eine grundlegende Reform. Das Bereicherungsrecht und die Geschäftsführung ohne Auftrag waren ebenfalls von dieser Reform erfasst. Mit der „Loi n° 2018-287 du 20 avril 2018“ billigte der Gesetzgeber die Reformverordnung mit nur ganz geringfügigen Modifikationen. Die Reform hat über die Grenzen Frankreichs hinaus großen Widerhall gefunden.¹

Ausgeklammert blieb jedoch die *responsabilité civile*, mit der das Recht der vertraglichen und außervertraglichen Haftung sowie das Schadensrecht zusammengefasst werden. Deren Regelungen sind seit der Schaffung des Code civil im Jahre 1804 weitgehend unverändert geblieben. Das Recht der außervertraglichen Haftung hat im Zuge der Reform von 2016 lediglich eine neue Nummerierung erhalten. Aus dem berühmten Art. 1382 Code civil, der deliktischen Generalklausel, wurde Art. 1240. Im Übrigen blieb jedoch vorerst alles beim Alten. Das Haftungsrecht schien im Vergleich zum Vertragsrecht von eigenem rechtspolitischen Gewicht, das Interesse betroffener Kreise wie der Versicherungswirtschaft größer. Insbesondere galt im Haftungsrecht eine Reform in

¹ Siehe in deutscher Sprache etwa Florian Bien/Jean-Sébastien Borghetti (Hg.), Die Reform des französischen Vertragsrechts, 2018; Ulrike Babusiaux/Claude Witz, Das neue französische Vertragsrecht – Zur Reform des Code civil, JZ 2017, 496 ff.; Francis Limbach, Die französische Reform des Vertragsrechts und weiterer Rechtsgebiete, GPR 2016, 161 ff.; Hans Jürgen Sonnenberger, Die Reform des französischen Schuldvertragsrechts, des Regimes und des Beweises schuldrechtlicher Verbindlichkeiten durch Ordonnance Nr. 2016-131 vom 10.2.2016, ZEuP 2017, 6 ff., 778 ff. Aus englischer Sicht John Cartwright/Simon Whittaker (Hg.), The Code Napoléon Rewritten: French Contract Law after the 2016 Reforms, 2017.

dem für das Vertragsrecht gewählten Weg der *ordonnance*, der Rechtsverordnung, als heikler.²

Entwürfe für eine Reform auch dieses Bereichs liegen freilich vor, und zwar sowohl aus der Wissenschaft als auch aus dem französischen Justizministerium sowie seit Kurzem aus dem Senat. Der entscheidende Impuls für eine Reform ging indes nicht von der Politik aus, sondern von der Wissenschaft. Unter dem Eindruck fortschreitender Initiativen zur Schaffung eines europäischen Vertragsrechts gaben die Feierlichkeiten zum 200-jährigen Jubiläum des Inkrafttretens des Code civil den Anstoß für eine Gruppe von Wissenschaftlern um den französischen Juristen *Pierre Catala*, im Jahre 2005 ein *Avant-projet de réforme du droit des obligations et du droit de la prescription* zu veröffentlichen.³ Dieser Vorentwurf schloss auch das Haftungsrecht ein. Es verselbständigte sich daraus zunächst der Reformwille für das Verjährungsrecht, der bereits im Jahre 2008 in ein Gesetz mündete.⁴ Mit vergleichbarem Nachdruck verfolgte die Politik – begleitet von reger wissenschaftlicher Diskussion⁵ – das Bestreben, das Vertragsrecht zu reformieren. Im Jahre 2008 legte das französische Justizministerium einen ersten, freilich nie offiziell veröffentlichten Entwurf vor, aus dem dann über mehrere Etappen die große Vertragsrechtsreform entstand. Für das Haftungsrecht verfieng der vom *Avant-projet Catala* ausgehende Impuls offenbar nicht in demselben Maße.⁶

So war es zunächst an einer zweiten Wissenschaftlergruppe, die von *François Terré* koordiniert wurde, einen Reformentwurf vorzulegen. Dieser in der Diskussion als *Projet Terré* bezeichnete Entwurf wurde im Jahre 2011 publiziert.⁷

² Siehe Rapport au Président de la République relatif à l'ordonnance n° 2016-131 du 10 février 2016 portant réforme du droit des contrats, du régime général et de la preuve des obligations, JORF n° 0035 vom 11.2.2016, n° 25, Titre 1er, Sous-titre 2: „La réforme de la responsabilité civile contractuelle et extracontractuelle fera l'objet d'un projet de loi ultérieur qui sera débattu devant le Parlement, en raison des enjeux politiques et sociaux qui sont liés à ce domaine du droit.“

³ Pierre Catala (Hg.), *Avant-projet de réforme du droit des obligations (Articles 1101 à 1386 du Code civil) et du droit de la prescription (Articles 2234 à 2281 du Code civil)*, 2005; zur Genese siehe darin S. 2.

⁴ Loi n° 2008-561 du 17 juin 2008 portant réforme de la prescription en matière civile; dazu in deutscher Sprache *Jens Kleinschmidt*, *Das neue französische Verjährungsrecht. Grundlinien der Reform und wesentliche Neuerungen*, RIW 2008, 590 ff.

⁵ Insbesondere zu nennen ist hier der einflussreiche Entwurf in François Terré (Hg.), *Pour une réforme du droit des contrats*, 2009; das allgemeine Schuldrecht hatte zum Gegenstand François Terré (Hg.), *Pour une réforme du régime des obligations*, 2013.

⁶ Ein erster Vorstoß des Senats mittels einer Proposition de loi portant réforme de la responsabilité civile vom 9.7.2010 (Sénat 2009–2010, n° 657, abrufbar unter <https://www.senat.fr/leg/pp109-657.html>; zuletzt abgerufen am 9.2.2021) fiel ohne weitere Beratung der *caducité* anheim. Vorangegangen war ein Rapport d'information „Responsabilité civile: des évolutions nécessaires“ vom 15.7.2009 (Sénat 2008–2009, n° 558, abrufbar unter <https://www.senat.fr/notice-rapport/2008/r08-558-notice.html>, zuletzt abgerufen am 9.2.2021). Dieser enthielt 28 Empfehlungen (*recommandations*) für eine Reform.

⁷ François Terré (Hg.), *Pour une réforme du droit de la responsabilité civile*, 2011.

Anders als das *Avant-projet Catala* konzentrierte sich dieser Entwurf ganz auf die *responsabilité civile*.⁸

Im Jahre 2016, wenige Wochen nach Abschluss der Vertragsrechtsreform, griff die Politik den Anstoß aus der Wissenschaft für den Bereich des Haftungs- und Schadensrechts auf. Einen Vorentwurf legte das Justizministerium am 29. April 2016 vor: Dieses *Avant-projet de loi: réforme de la responsabilité civile* diente der Einleitung eines Konsultationsverfahrens zur breiten Beteiligung interessierter Kreise.⁹ Es folgte die Präsentation des Entwurfs des Justizministeriums vom 13. März 2017 als *Projet de réforme de la responsabilité civile*. Dies ist der Entwurf, auf dessen Grundlage die in diesem Band versammelten Beiträge entstanden sind und der im Anhang dieses Bandes dokumentiert wird. Erstmals wird dem Entwurf eine von Karin Arnold und Hanno Merten besorgte deutsche Übersetzung an die Seite gestellt (in diesem Band, S. 161 ff.).

An dem Reformentwurf fällt schon auf den ersten Blick sein Umfang auf. Bislang umfasst die außervertragliche Haftung – lässt man Produkthaftung und Straßenverkehrshaftung beiseite – gerade einmal fünf Artikel im Code civil. Der deliktischen Generalklausel des Art. 1240, die von Art. 1241 konkretisiert wird, folgt eine Vorschrift in Art. 1242, die verschiedene Konstellationen der – jeweils von einem eigenen pflichtwidrigen Verhalten unabhängigen – Haftung für einen von einem Dritten verursachten Schaden sowie für die Einwirkung von Sachen benennt; die Ausformung dieser Haftungsgrundlagen hat die Rechtsprechung übernommen. Die Art. 1243 und 1244 befassen sich mit den bereits vergleichsweise speziellen Fragen der Haftung des Tierhalters und der Haftung des Gebäudeeigentümers. Aus diesen wenigen Gesetzesbestimmungen werden im Entwurfstext mehrere Dutzend Artikel. So reduziert sich die Diskrepanz zwischen dem kargen Wortlaut der bestehenden gesetzlichen Regelungen und dem wirklich gelebten Recht. Manches ist, wie im Vertragsrecht auch, eine Fortschreibung bestehender Traditionen oder eine *codification à droit constant* – eine Überführung richterlicher Rechtsfortbildung in das Gesetz ohne Änderung in der Sache. Dies gilt insbesondere für den Ansatz einer deliktischen Generalklausel, die sich in Art. 1241 des Reformentwurfs findet. „On est responsable du dommage causé par sa faute“, ist dort zu lesen. Umfassender Schutz des Integritätsinteresses wird also weiterhin gewährleistet; reine Vermögensinteressen sind erfasst. Unverändert bleibt ebenfalls das rein objektive Verständnis des Begriffs der „faute“. Häufig übersetzt mit „Verschulden“, wäre es dennoch ein Missverständnis, diesen Begriff mit einem Inhalt zu füllen, der Anklänge an ein subjektives Element, wie sie im deutschen Recht mit-

⁸ Eine Analyse beider wissenschaftlicher Entwürfe in deutscher Sprache findet sich bei Julien Dubarry, Akademische Entwürfe zu einer Reform des französischen Schadensersatzrechts, JBl. 2016, 549 ff.

⁹ Dazu in deutscher Sprache Martin Zwickel, Der Vorentwurf für eine Reform des französischen Haftungsrechts (*responsabilité civile*), RIW 2017, 104 ff.

schwingen, vermuten lässt. Vor diesem Hintergrund wird in der Übersetzung des französischen Reformentwurfs, der im Anhang dieses Bandes abgedruckt ist, „faute“ mit „pflichtwidrigem Verhalten“ übersetzt (näher zum französischen Konzept der „faute“ die Beiträge von *Jean-Sébastien Borghetti* und *Bertrand Fages*, in diesem Band, S. 54 bzw. S. 19). Von zentraler Bedeutung war die Rechtsprechung der Cour de cassation für den Bereich der Sachhalterhaftung. Mit mehreren Grundsatzentscheidungen hat der Gerichtshof eine Haftung des Halters einer Sache für Schäden entwickelt, die durch deren Einwirkung entstanden sind. Dabei wird auf das Erfordernis eines pflichtwidrigen Verhaltens auf Seiten des Sachhalters gänzlich verzichtet.¹⁰ Hier besteht das Anliegen des Reformentwurfs mit dessen Art. 1243 in erster Linie darin, diese Rechtsprechung zu kodifizieren und somit Rechtsklarheit zu gewährleisten (näher dazu sowie grundsätzlich zum Phänomen und den einzelnen Ausprägungen der *codification à droit constant* die Beiträge von *Borghetti* und *Fages*, in diesem Band, S. 59 ff. bzw. S. 16 ff.). Gleiches gilt für die Regelung in Art. 1238 des Reformentwurfs über die Ersatzfähigkeit einer verlorenen Chance, die die Rechtsprechung entwickelt hat, was auch in Deutschland für viel Aufmerksamkeit gesorgt hat¹¹ (näher dazu die Beiträge von *Pascal Ancel* und *Christian Heinze*, in diesem Band, S. 97 f., 101 bzw. S. 119 ff.). Insgesamt bestätigen all diese Regelungen die Fortführung eines traditionell geschädigtenfreundlichen Ansatzes im französischen Haftungsrecht (umfassend dazu mit einer Effizienzanalyse *Thomas Kadner Graziano*, in diesem Band, S. 67 ff.).

In anderen Punkten wagt der Entwurf Neuerungen. Dies betrifft bereits die terminologische Ebene. Der Reformgeber versucht, zwischen den Begriffen „dommage“ und „préjudice“ zu unterscheiden. Ersterer soll die Schädigung, letzterer den Schaden bezeichnen (näher dazu *Ancel*, in diesem Band, S. 97 f.). Aus deutscher Perspektive erinnert dies an die Unterscheidung zwischen Rechtsverletzung und Schaden oder zwischen Haftungsbegründung und Haftungsausfüllung. Freilich ist eine solche terminologische Unterscheidung im französischen Deliktsrecht, das auch reine Vermögensschäden ersetzt, ungleich schwieriger. Gerade auf dem Gebiet der Umwelthaftung, für die der Entwurf in den Art. 1279-1 ff. gänzlich neue Haftungsregelungen vorsieht und somit dem auf europäischer Ebene zu beobachtenden Trend hin zu privatrechtlichen Sonderregelungen für diesen Bereich folgt, gelingt diese Unterscheidung jedoch recht gut. Zahlreiche Sonderregelungen enthält der Entwurf auch für die Haftung wegen einer Körperverletzung. Daraus resultierende Schäden sollen gegenüber anderen Schäden eine klare Privilegierung erfahren. Zu diesem Zweck relativiert der Entwurf sogar in Art. 1233-1 das dem französischen Haftungsrecht

¹⁰ Vgl. etwa die weichenstellende Entscheidung in der Sache *Jand'heur*, Cass. ch. réunies 13.2.1930, S. 1930, 1, 121.

¹¹ Zur (rechtsvergleichenden) Diskussion für das deutsche Recht umfassend *Gerald Mäsch*, *Chance und Schaden*, 2004.

eigene und das im Übrigen die Reformbestrebungen prägende Prinzip eines Exklusivitätsverhältnisses zwischen vertraglicher und außervertraglicher Haftung (Prinzip des *non-cumul*). Mit dieser Privilegierung bricht der Entwurf mit dem traditionellen Grundsatz der haftungsrechtlichen Gleichbehandlung sämtlicher Interessen (näher dazu *Ancel*, in diesem Band, S. 96, 100 ff. sowie *Fages*, in diesem Band, S. 17 ff., der dies als „wichtigste Innovation der Reform“ bezeichnet). Mit dem in Art. 1266-1 formulierten Vorschlag einer *amende civile*, einer Zivilstrafe, die der Richter bei vorsätzlich pflichtwidrigem Verhalten mit Gewinnstreben verhängen können soll, bricht der Entwurf gleich noch mit einem zweiten traditionellen Grundsatz: dem Restitutions- und Kompensationsgrundsatz, dem zufolge der Schädiger nicht mehr leisten muss, als zum Ersatz des erlittenen Schadens erforderlich ist. Zweifel an dieser Regelung drängen sich nicht nur vor dem Hintergrund des nationalen Rechtssystems, sondern auch vor dem Hintergrund der europäischen Rechtsentwicklung auf (näher dazu *Ancel*, der diesen Schritt als „kleine Revolution“ bezeichnet, sowie *Heinze*, beide in diesem Band, S. 106 ff. bzw. S. 122 f.). Der Mut zu Neuem ist in jedem Fall ein Beleg für ein sehr ernsthaftes und gründliches Nachdenken über die Zukunft des Haftungsrechts, das bis hinein in dessen Grundlagen und Zwecke reicht.

Seit der Tagung, aus der die Beiträge in diesem Band hervorgegangen sind, ist die Zeit freilich nicht stehengeblieben. Am 29. Juli 2020 wurde der einleitend erwähnte Gesetzesvorschlag zur Reform des Haftungsrechts in den französischen Senat eingebracht.¹² Dieser Vorschlag ist aus einem ausführlichem Bericht (*rapport d'information*) der *commission des lois* des Senats hervorgegangen, der sich schon dem Titel nach auf „23 propositions pour faire aboutir une réforme annoncée“ konzentriert.¹³ Bereits eine erste Lektüre des Vorschlags zeigt, dass der Reformentwurf des Justizministeriums viel umfassender gedacht ist und entsprechend weiter geht. Absehbar kontroverse Punkte wie die Zivilstrafe oder die Weiterentwicklung der Straßenverkehrshaftung fehlen in dem Gesetzesvorschlag des Senats ebenso wie die Haftung für Schädigungen der Umwelt. Die Begründung des Vorschlags stellt ausdrücklich fest, dass der Ausschussbericht und mithin der Gesetzesvorschlag diejenigen Teile des Reformentwurfs identifiziert hätten, über die das größte Einvernehmen bestehe und die daher rasch in den Code civil umgesetzt werden könnten. Der Vorschlag erkennt die Qualität des ministeriellen Reformentwurfs an; er atmet ausweislich seiner Begründung jedoch einen „esprit pragmatique d'efficacité“.¹⁴

¹² Proposition de loi portant réforme de la responsabilité civile vom 29.7.2020 (Sénat 2019–2020, n° 678; abrufbar unter <http://www.senat.fr/leg/pp19-678.html>, zuletzt abgerufen am 9.2.2021).

¹³ Rapport d'information „Responsabilité civile: 23 propositions pour faire aboutir une réforme annoncée“ vom 22.7.2020 (Sénat 2019–2020, n° 663; abrufbar unter <http://www.senat.fr/notice-rapport/2019/r19-663-notice.html>, zuletzt abgerufen am 9.2.2021).

¹⁴ Exposé des motifs zur oben Fn. 12 genannten Proposition de loi, abrufbar unter <http://www.senat.fr/leg/exposes-des-motifs/pp19-678-expose.html>, zuletzt abgerufen am 9.2.2021.

Ein wissenschaftliches Projekt zu einem aktuellen Reformvorhaben hat stets ein „moving target“. In diesem Sinne kommen die Beiträge in diesem Band zum richtigen Zeitpunkt. Sie stehen auf der gesicherten Grundlage des ministeriellen Reformentwurfs von 2017 und können damit eine aussagekräftige Analyse der zu erwartenden Regelungen leisten. Da dieser Reformentwurf ambitionierter ist als der derzeitige Senatsvorschlag, ist zu erwarten, dass in der weiteren Debatte über das Reformvorhaben intensiv diskutiert werden wird, welcher der von den konkurrierenden Entwürfen eingeschlagenen Wege der richtige ist. Der Senatsvorschlag hat bislang keinerlei parlamentarische Debatte erfahren. Somit bietet der gegenwärtige Zeitpunkt die Chance für eine ertragreiche wissenschaftliche und rechtspolitische Diskussion.

II. Das Interesse an der Reform außerhalb Frankreichs

Woraus ergibt sich nun das Interesse daran, diese Reform in den europäischen Kontext einzuordnen? Was gibt mithin den Anstoß zu einer Tagung außerhalb Frankreichs in deutscher Sprache?

Das französische Haftungsrecht ist auch auf dieser Seite des Rheins seit jeher von großem rechtsvergleichendem Interesse. Man denke nur an einige Besonderheiten, die jeder Rechtsvergleicher sogleich als markante, ja vielleicht sogar „stilprägende“¹⁵ Merkmale des französischen Haftungsrechts nennen wird: allen voran natürlich die Generalklausel, dann die einzigartige strikte Haftung des Sachhalters, die von einer Pflichtwidrigkeit des Haftenden unabhängige Haftung für Gehilfen (bei der eher das deutsche Recht mit seiner Haftung für vermutetes Verschulden des Geschäftsherrn eine Sonderstellung einnimmt), das Verhältnis zur Vertragshaftung, der Einfluss von Versicherungen oder die prägende Rolle des Richterrechts. Die Auseinandersetzung mit diesen Besonderheiten schärft den Blick auf das eigene Recht. So ist immer wieder bemerkenswert, dass vielen Studierenden des ersten Semesters eine Regelung wie diejenige des Art. 1240 Code civil näher liegt als das System der §§ 823 ff. BGB.

Das französische Haftungsrecht und seine Zukunft interessieren freilich nicht nur die hiesige Rechtswissenschaft. Grenzüberschreitende Haftungsfälle beschäftigen in Deutschland auch die Praxis – vom kleinen Blechschaden beim Verkehrsunfall in Frankreich, für dessen Abwicklung nach der Rechtsprechung des EuGH¹⁶ ein Gerichtsstand in Deutschland besteht, bis zum Massenschaden

¹⁵ Vgl. zu dieser Terminologie *Konrad Zweigert/Hein Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts, 3. Aufl. 1996, S. 71.

¹⁶ Grundlegend EuGH 13.12.2007 – Rs. C-463/06 (*Odenbreit*), ECLI:EU:C:2007:792; dazu *Angelika Fuchs*, Internationale Zuständigkeit für Direktklagen, IPRax 2008, 104 ff.; *dies.*, Zum Klägergerichtsstand bei Auslandsunfällen, in: National, international, transnational: Harmonischer Dreiklang im Recht. Festschrift für Herbert Kronke zum 70. Geburtstag,

wie jüngst etwa im Skandal um minderwertige Silikonimplantate eines französischen Herstellers¹⁷. Der deutsche Gerichtsstand wird dabei bisweilen als „Danaergeschenk“ bezeichnet,¹⁸ weil er zu langwierigen Verfahren führe – der Grund liegt in der notwendigen Ermittlung und Anwendung ausländischen, in seinen Detailregelungen oft komplexen Haftungsrechts. Vor diesem Hintergrund ist es besonders wertvoll, dass die Autoren dieses Bandes ihre Betrachtungen des ausländischen Rechts in deutscher Sprache anstellen. Ein vergleichbares Projekt aus dem englischen Sprachraum zeigt, dass dieses Anliegen nicht auf Deutschland begrenzt ist.¹⁹

Dieser Befund verweist darauf, dass das französische Haftungsrecht zugleich wichtiger Bezugspunkt in allen Diskussionen über europäisches Deliktsrecht ist. Diese Diskussionen betreffen die Grundstrukturen²⁰ ebenso wie aktuelle Entwicklungen in einer überaus dynamischen Materie.

Bei der Reform des Vertragsrechts hat der französische Gesetzgeber in bemerkenswertem Maße Erkenntnisse aus anderen Rechtsordnungen und insbesondere auch aus den transnationalen Modellregelungen einfließen lassen. Mittelbar haben diese Inspirationsquellen auch zu einer weitergehenden Konvergenz der Vertragsrechte in Europa „von unten“ geführt – im Gegensatz zu einer

2020, S. 109ff. Ein Beispiel aus jüngerer Zeit ist OLG Saarbrücken 28.3.2019 – 4 U 18/17, BeckRS 2019, 7852.

¹⁷ Und zwar insbesondere bei Klagen gegen den französischen Haftpflichtversicherer, dazu zuletzt EuGH 11.6.2020 – Rs. 581/18 (*RB/TÜV Rheinland LGA Products GmbH u. a.*), ECLI:EU:C:2020:453 auf Vorlage von OLG Frankfurt 11.9.2018 – 8 U 27/17, NJW 2019, 525; ferner etwa OLG Karlsruhe 20.4.2016 – 7 U 241/14, VersR 2017, 1342; OLG Hamm 3.5.2017 – 3 U 30/17, BeckRS 2017, 128423; OLG Oldenburg 12.6.2017 – 11 U 7/17, VersR 2018, 605; OLG Köln 15.11.2017 – 5 U 68/17, NJW-RR 2018, 868; OLG Frankfurt 21.3.2018 – 4 U 269/16, BeckRS 2018, 9098; OLG Karlsruhe 27.6.2018 – 7 U 96/17, BeckRS 2018, 25317. Siehe zur Frage einer Haftung der vom Hersteller beauftragten benannten Stelle BGH 27.2.2020 – VII ZR 151/18, NJW 2020, 1514; BGH 22.6.2017 – VII ZR 36/14, NJW 2017, 2617; EuGH 16.2.2017 – Rs. C-219/15 (*Schmitt/TÜV Rheinland*), ECLI:EU:C:2017:128; *Gert Brüggemeier*, Luxemburg locuta, causa finita? – Eine Nachbetrachtung der juristischen Behandlung der sogenannten PIP-Affäre in Deutschland, JZ 2018, 191 ff.; *Gerhard Wagner*, Marktaufsichtshaftung produktsicherheitsrechtlicher Zertifizierungsstellen, JZ 2018, 130 ff.

¹⁸ So *Erik Jayme*, Der Klägergerichtsstand für Direktklagen am Wohnsitz des Geschädigten (Art. 11 Abs. 2 i. V. m. Art. 9 EuGVO): Ein Danaergeschenk des EuGH für die Opfer von Verkehrsunfällen, in: Grenzen überwinden – Prinzipien bewahren. Festschrift für Bernd von Hoffmann zum 70. Geburtstag, 2011, S. 656 ff.

¹⁹ Siehe Jean-Sébastien Borghetti/Simon Whittaker (Hg.), *French Civil Liability in Comparative Perspective*, 2019; in französischer Sprache sind die Beiträge dokumentiert in RDC 4/2019, 143 ff.

²⁰ Dazu *Gerhard Wagner*, Grundstrukturen des Europäischen Deliktsrechts, in: Reinhard Zimmermann (Hg.), *Grundstrukturen des Europäischen Deliktsrechts*, 2003, S. 189ff.; umfassend *Christian v. Bar*, *Gemeineuropäisches Deliktsrecht*, 2 Bde., 1996/1999; *Cees van Dam*, *European Tort Law*, 2. Aufl. 2013; *Walter van Gerven/Jeremy F. Lever/Pierre Larouche*, *Tort Law*, 2000; *Thomas Kadner Graziano*, *Comparative Tort Law: Cases, Materials, and Exercises*, 2018 (frz. Fassung: *La responsabilité délictuelle en droit compare*, 2019); Helmut Koziol (Hg.), *Grundfragen des Schadenersatzrechts aus rechtsvergleichender Sicht*, 2014.

Harmonisierung durch die EU „von oben“. Denn auch andere Reformen der jüngeren Zeit, einschließlich der deutschen Schuldrechtsmodernisierung, haben die transnationalen Regeln zur Kenntnis genommen.

Zum Haftungsrecht liegen ebenfalls zwei konkurrierende europäische Regelwerke vor: einerseits die *Principles of European Tort Law*, die von der *European Group on Tort Law* erarbeitet wurden und werden,²¹ und andererseits der entsprechende Abschnitt im 2008 vorgestellten *Draft Common Frame of Reference*.²² Beide Regelwerke wählen durchaus unterschiedliche Ansätze. Hinzu kommen punktuelle Regelungen im EU-Recht (zu diesem europäischen Hintergrund vgl. den Beitrag von *Heinze*, in diesem Band, S. 109ff.).²³ Obgleich die französischen Reformbestrebungen im Bereich des Haftungsrechts nicht in gleicher Weise rechtsvergleichend unterfüttert scheinen wie im Vertragsrecht, finden sich Regelungen, die ganz deutlich eine Annäherung des französischen Rechts an die Lage in anderen Rechtsordnungen sowie an transnationale Standards erkennen lassen. Ein Beispiel ist die geplante Statuierung einer Schadensminderungsobliegenheit in Art. 1263 des Entwurfs, die das französische Haftungsrecht bislang so nicht kennt. Auch in diesem Punkt setzt der Entwurf allerdings die privilegierende Sonderbehandlung der Köperschäden konsequent um, indem diese von der Schadensminderungsobliegenheit ausgenommen werden (näher zu alledem *Fages*, in diesem Band, S. 11 ff. sowie zur Schadensminderungsobliegenheit *Ancel*, in diesem Band, S. 102).

²¹ European Group on Tort Law (Hg.), *Principles of European Tort Law, Text and Commentary*, 2005; dazu *Nils Jansen*, *Principles of European Tort Law? Grundwertungen und Systembildung im europäischen Haftungsrecht*, *RabelsZ* 70 (2006), 732ff.; *Ulrich Magnus*, *Principles of European Tort Law*, in: Jürgen Basedow/Klaus J. Hopt/Reinhard Zimmermann (Hg.), *Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts*, 2009, S. 1186ff. Zum gegenwärtigen Arbeitsprogramm der European Group on Tort Law siehe <http://www.egtl.org/index.html>, zuletzt abgerufen am 9.2.2021.

²² Christian v. Bar/Eric Clive (Hg.), *Principles, definitions and model rules of European Private Law: Draft Common Frame of Reference (DCFR)*, Bd. 4, 2009; dazu *Reinhard Zimmermann*, *Common Frame of Reference*, in: Jürgen Basedow/Klaus J. Hopt/Reinhard Zimmermann (Hg.), *Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts*, 2009, S. 276ff.

²³ Siehe z. B. *Wolfgang Wurmnest*, *Grundzüge eines europäischen Haftungsrechts*, 2003; Helmut Koziol/Reiner Schulze (Hg.), *Tort Law of the European Community*, 2008; *Christian Heinze*, *Schadensersatz im Unionsprivatrecht*, 2017. Regelungen betreffen etwa die Produkthaftung, das Kartellrecht oder das Immaterialgüterrecht, siehe Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte, ABl. L 210/29; Richtlinie 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union, ABl. L 349/1; Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, ABl. L 157/45; Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABl. L 167/10.

Die Einordnung in den europäischen Kontext kann nicht nur helfen, den französischen Entwurf besser zu verstehen. Der europäisch-rechtsvergleichende Ansatz leistet zugleich einen Beitrag zu der Frage, welche Regelungen am besten geeignet erscheinen, die derzeitigen Herausforderungen des Haftungsrechts zu bewältigen. Angesprochen ist damit nicht zuletzt die Problematik der Streu- und Massenschäden. Das französische Verfahrensrecht bietet mit der *action de groupe* ein Sonderverfahren für derartige Ereignisse.²⁴ Auf der Ebene des materiellen Rechts stellen sich zahlreiche Fragen, angefangen vom Erfordernis der individuellen Darlegung eines konkreten Schadens bis hin zu Kausalitäts- und Zurechnungsfragen bei komplexen Vorgängen. Der französische Reformentwurf sieht in diesem Kontext allerdings keine spezifischen Sonderregelungen vor. Möglicherweise mag die allgemein formulierte Regelung zur Gesamtschuld bei alternativer Kausalität hier Bedeutung entfalten (näher dazu *Jonas Knetsch*, in diesem Band, S. 127 ff.; zu Kausalitätsproblemen bei Massenschäden aus europäischer Perspektive *Elena Bargelli*, in diesem Band, S. 143 ff.). Bewusst abgesehen hat der französische Reformgeber jedoch von der Statuierung einer allgemeinen Gefährdungshaftung für gefährliche Tätigkeiten.

Diesen Schritt geht demgegenüber der belgische Entwurf zur Reform der dortigen außervertraglichen Haftung.²⁵ Das belgische Recht nimmt im Dialog mit der französischen Rechtsordnung ohnehin eine herausgehobene Stellung ein. Wer bei *Konrad Zweigert* und *Hein Kötz* darüber nachliest, stößt auf das Konzept der „Tochterrechtsordnung“, die im Wesentlichen das Privatrecht ihrer französischen „Mutterrechtsordnung“ rezipiert habe.²⁶ Sicher galt dieser Satz schon bisher nur noch *cum grano salis*. Nunmehr wird in Belgien aber über einen eigenen Entwurf zur Reform des Haftungsrechts diskutiert, mit dem sich die Tochter durchaus noch weiter von ihrer Mutter emanzipieren könnte. Diese Entwicklung ist auch außerhalb des französisch-belgischen Diskurses²⁷ für Rechtsvergleichung und europäisches Privatrecht von Bedeutung: Aus ihr lassen sich nicht nur wichtige Impulse für das Haftungsrecht im europäischen Kontext gewinnen. Sie verspricht zudem über das konkrete Phänomen hinausweisende Erkenntnisse zur Rechtsrezeption; in Frage steht letzten Endes das Denken in Mutterrechtsordnung und Tochterrechtsordnung im romanischen

²⁴ Eingeführt wurde die Gruppenklage mit der loi n° 2014-344 vom 17. März 2014 und seitdem mehrfach erweitert; zur aktuellen Lage vgl. die Art. L423-1 ff. Code de la consommation.

²⁵ Vgl. Art. 5.190 ff. des Avant-projet de loi portant insertion des dispositions relatives à la responsabilité extracontractuelle dans le nouveau Code civil, abrufbar unter https://justice.belgium.be/sites/default/files/voorontwerp_van_wet_aansprakelijkheidsrecht.pdf, zuletzt abgerufen am 9.2.2021. Näher dazu die Beiträge von *Heirbaut/Jousten* sowie *Knetsch*, beide in diesem Band, S. 25, 50 bzw. S. 127, 139 ff.

²⁶ *Zweigert/Kötz* (Fn. 15) S. 40 ff., 68.

²⁷ Siehe die Beiträge in Bernard Dubuisson (Hg.), *La réforme du droit de la responsabilité en France et en Belgique. Regards croisés et aspects de droit comparé*, 2020.

Rechtskreis.²⁸ Diese Grundsatzfragen sind Grund genug, das belgische Recht mit einem eigenen Beitrag zu Wort kommen zu lassen (siehe dazu *Dirk Heirbaut* und *Andy Jousten*, in diesem Band, S. 25 ff.). In diesem Sinne möchte der vorliegende Band einen Beitrag zum Dialog der Rechtsordnungen leisten.

²⁸ Näher *Jens Kleinschmidt*, Einheit und Vielfalt im romanischen Rechtskreis am Beispiel der Vertragsaufhebung, in: National, international, transnational: Harmonischer Dreiklang im Recht. Festschrift für Herbert Kronke zum 70. Geburtstag, 2020, S. 989 ff.